



Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Olpe

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Antrag der Fa. SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Fa. SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragte am 28.12.2023 eine Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Repowering von zwei Windenergieanlagen.

Es ist hiernach beabsichtigt, zwei von drei bereits bestehenden Windenergieanlagen zu repowern. Mit dem Begriff „repowern“ ist das Ersetzen von älteren Anlagen durch neuere Anlagen gemeint. Im vorliegenden Fall soll dies durch den Rückbau von zwei der drei bestehenden Anlagen und der Errichtung von zwei Windenergieanlagen erfolgen. Die dritte Anlage soll weiter betrieben werden. Das Errichtungsgebiet liegt nördlich und nordöstlich der Ortschaft Olpe-Rehringhausen inmitten des Gebietes der Stadt Olpe.

Bei den neu zu errichtenden Anlagen handelt es sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5 mit einer Nabenhöhe von 162 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW. Die Gesamthöhe liegt bei 249,5 m, der Rotordurchmesser liegt bei 175 m.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die Vorprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Nummern 1. und 2. der Anlage 3 zum UVPG. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

